

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsdienstleistungen und die On-Demand-Lieferung von 3D-Modellen und Industrieteilen

von
Schenker AG, Kruppstraße 4, 45128 Essen, Deutschland

- nachstehend "DB Schenker" genannt -

INHALT

PRÄAMBEL	2
A. DEFINITIONEN	2
B. GELTUNGSBEREICH DER VORLIEGENDEN BEDINGUNGEN	4
C. ERBRINGUNG UND UMFANG DER "ENABLEMENT GROWTH"-DIENSTLEISTUNGEN VON DB SCHENKER	4
1. TEILESCREENING UND BERATUNGSDIENSTLEISTUNGEN	4
2. BEREITSTELLUNG VON 3D-MODELLEN DURCH DB SCHENKER	4
3. LIEFERUNG VON PRODUKTMUSTERN DURCH DB SCHENKER	5
D. LIEFERUNG VON SERIENTEILEN UND AD-HOC-TEILEN DURCH DB SCHENKER	5
E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
1. ART DER VERPFLICHTUNGEN VON DB SCHENKER	6
2. VERGÜTUNG	6
3. STEUERN, ZÖLLE UND AUFWENDUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG	6
4. DATEN, INFORMATIONEN UND ZULASSUNGEN, DIE VOM KUNDEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN MÜSSEN, ZULASSUNGSGSGARANTIE	6
5. LIEFERFRIST UND VERZUG	7
6. LEISTUNGS- UND ERFÜLLUNGORT, LIEFERUNG DER VERTRAGSPRODUKTE, GEFAHRÜBERGANG, ANNAHMEVERZUG	8
7. EIGENTUMSVORBEHALT	8
8. VERSICHERUNG	8
9. DIE PFLICHT DES KUNDEN ZUR UNTERSUCHUNG DER VERTRAGSPRODUKTE UND ZUR RÜGE VON MÄNGELN	8
10. MÄNGELANSPRÜCHE	8
11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG	10
12. VERJÄHRUNGSFRIST	10
13. GESETZLICHE VERBOTE UND EMBARGOS	10
14. VERTRAULICHKEIT	10
15. GEISTIGES EIGENTUM	11
16. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG	12

17. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN.....	13
18. DATENSCHUTZ.....	13
19. VERSCHIEDENES	13
20. STREITBEILEGUNG UND GELTENDES RECHT.....	13

PRÄAMBEL

DB Schenker hat ein umfangreiches Netzwerk von Ingenieurbüros und Herstellern aufgebaut, die sich auf den industriellen 3D-Druck und andere Verfahren für die On-Demand-Produktion von Industrieteilen (Bauteilen) spezialisiert haben. Daher bietet DB Schenker seinen Kunden Beratungsleistungen zur Prüfung der Eignung ihrer Industrieteile für die Lieferung solcher Industrieteile auf Anforderung des Kunden. Außerdem bietet DB Schenker seinen Kunden auf Anforderung die Bereitstellung von 3D-Modellen und die Lieferung von Produktmustern, Ad-hoc-Teilen und Serienteilen im Sinne der nachfolgenden Definition von DB Schenker an. Diese Bedingungen beschreiben Art und Umfang der Leistungen und Lieferungen von DB Schenker für die Kunden des Geschäftsbereichs On Demand Supply und die dafür geltenden Rahmenbedingungen.

A. DEFINITIONEN

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung:

Ein "3D-Modell"	ist eine digitale Darstellung einer körperlichen Sache in drei Dimensionen.
"Ad-Hoc-Teile"	sind Serienteile, die vom Kunden kurzfristig auf Abruf bestellt werden und innerhalb eines gemeinsam vereinbarten Termins an den Kunden zu liefern sind.
"Vertrauliche Informationen"	sind alle 3D-Modelle, Produktentwürfe, Preise und Tarife, Logistikdaten, Konstruktions- und/oder Fertigungsdaten, Identitäten von Geschäftspartnern und Lieferanten der offenlegenden Partei sowie von DB Schenker für den Kunden erstellte Berichte, unabhängig davon, ob diese in analoger oder digitaler Form vorliegen. Zu den vertraulichen Informationen gehören jedoch keine Informationen, die (i) am oder nach dem Datum des Inkrafttretens des jeweiligen von DB Schenker mit dem Kunden geschlossenen Vertrages öffentlich bekannt sind oder werden (außer als Folge eines Verstoßes gegen die Bestimmungen von Abschnitt E. 14), (ii) sich zum Zeitpunkt der Offenlegung ordnungsgemäß im Besitz der empfangenden Partei befanden und nicht von der offenlegenden Partei erworben wurden sofern dieser Besitz in den Aufzeichnungen der empfangenden Partei dokumentiert wurde, (iii) der empfangenden Partei von einem Dritten offengelegt wurden, die in Bezug auf diese Offenlegung keiner Geheimhaltungspflicht unterliegt, sofern diese Offenlegung durch den Dritten in den Aufzeichnungen der empfangenden Partei dokumentiert wurde, oder (iv) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden.
"Beratungsleistungen"	umfassen das Screening der SKU oder Ad-Hoc-Teile des Kunden gemäß Abschnitt C. 1 dieser Bedingungen und die damit verbundene Beratung durch DB Schenker.
"Vertragsjahr"	ist jeder Zeitraum von 12 vollen Kalendermonaten ab Abschluss eines von DB Schenker mit dem Kunden geschlossenen Vertrages.
"Vertragsprodukte"	sind entweder SKU- oder Ad-Hoc-Teile, die von DB Schenker geprüft und/oder an den Kunden geliefert werden, um als Produktmuster oder Serienteile gemäß diesen Bedingungen verwendet zu werden. Produkte, die für die Verwendung im Fahrwerk,

in den Bremsen und/oder in der Lenkung von Fahrzeugen bestimmt sind, sowie Produkte aus den Bereichen Luftfahrt, Medizin und Nukleartechnik sind keine Vertragsprodukte, da sie nicht von DB Schenker geliefert werden und daher nicht unter diese Geschäftsbedingungen oder einen von DB Schenker mit dem Kunden auf dieser Grundlage geschlossenen Vertrag fallen.

"Kunde"	ist derjenige, der einen Vertrag mit DB Schenker nach diesen Bedingungen abgeschlossen hat.
"Offenlegende Partei"	hat die Bedeutung, die ihr in Abschnitt E. 14. von zugewiesen wird.
"Bestimmungsgemäße Verwendung"	ist die Verwendung der Vertragsprodukte für die Zwecke, die in diesen Geschäftsbedingungen und in den vom Kunden gemäß Abschnitt E. 4.1 dieser Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellten Produktspezifikationen beschrieben sind.
"Just-in-Time-Lieferung"	ist ein logistischer Prozess der mit den Produktionsplänen des Kunden so abgestimmt ist, dass Teile oder Komponenten zu einem vorher festgelegten Zeitpunkt an den Kunden geliefert werden, damit sie vom Kunden mit anderen Teilen oder Komponenten zusammengesetzt werden können.
"Just-in-Sequence-Anlieferung "	ist ein logistischer Prozess, der sicherstellt, dass Teile oder Komponenten zum exakten Zeitpunkt und in der exakten Menge an den Kunden geliefert werden, die für die Fertigstellung eines bestimmten Fertigungsschritts benötigt werden.
"On-Demand-Lieferung"	ist die Beschaffung der Vertragsprodukte auf Anforderung des Kunden aus dem Lieferantennetz von DB Schenker durch DB Schenker als Händler (Wiederverkäufer) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung von DB Schenker und deren Lieferung und Verkauf an den Kunden von DB Schenker.
"Produktmuster"	sind die in den Angeboten von DB Schenker als "MUSTER" gekennzeichneten Sachen, die DB Schenker dem Kunden ausschließlich zu internen Testzwecken zur Verfügung stellt. Bei den Produktmustern kann es sich um funktionale Prototypen handeln, sie dürfen jedoch nicht als Vorlage für die Herstellung von Produkten verwendet werden, die durch Verkauf, Vermietung oder ein anderes Rechtsinstrument in Verkehr gebracht werden.
"Produktspezifikationen"	sind die abschließenden schriftlichen Anforderungen des Kunden, die die Vertragsprodukte erfüllen müssen, um mangelfrei und konform zu dem von DB Schenker mit dem Kunden geschlossenen Liefervertrag zu sein.
"empfangende Partei"	hat die Bedeutung, die ihm in Abschnitt E. 14 dieser Bedingungen zugewiesen wird.
"Leistungsumfang"	ist die abschließende Beschreibung aller von DB Schenker zu liefernden Produkte und zu erbringenden Dienstleistungen in den Angeboten von DB Schenker an den Kunden.
"Screening"	ist die automatisierte Prüfung von Bauteilen des Kunden mittels dazu verwendeter Algorithmen
"Screening-Berichte"	sind die von DB Schenker zur Verfügung gestellten Berichte, die die Ergebnisse eines gemäß Abschnitt C. 1 dieser Bedingungen durchgeführten Teilescreenings zusammenfassen.
" Serienteile"	sind Teile, die in einer Losgröße grösser als eins hergestellt werden und dazu bestimmt sind, vom Kunden für den beruflichen oder privaten Gebrauch in Verkehr gebracht zu werden und in den Angeboten von DB Schenker als solche bezeichnet sind.

"SKU" ist eine "Stock Keeping Unit" und steht im Sinne dieser Geschäftsbedingungen für ein Teil, das unter seiner eindeutigen Teilenummer im Lager des Kunden aufbewahrt wird.

B. GELTUNGSBEREICH DER VORLIEGENDEN BEDINGUNGEN

Diese Bedingungen gelten für alle zwischen dem Kunden und DB Schenker geschlossenen Verträge über die hierin beschriebenen Leistungen und Lieferungen von DB Schenker, ohne dass DB Schenker den Kunden wiederholt und ausdrücklich auf ihre Geltung hinweisen oder sie bei künftigen Verträgen erneut einbeziehen müsste.

C. ERBRINGUNG UND UMFANG DER "ENABLEMENT GROWTH"-DIENSTLEISTUNGEN VON DB SCHENKER

Damit der Kunde in die Lage versetzt wird, mit DB Schenker die Grundlagen für einen On-Demand Lieferprozess für die Vertragsprodukte zu schaffen, kann DB Schenker folgende Aufgaben ausführen:

1. TEILE SCREENING UND BERATUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Auf individuelle Anforderung des Kunden wird DB Schenker

- a) den Kunden bei der Auswahl von SKU- und/oder Ad-Hoc-Teilen aus dem Produktportfolio des Kunden beraten, die einem algorithmischen Teilescreening unterzogen werden sollen;
- b) das Teile-Screening durchführen, um zu ermitteln, ob die vom Kunden ausgewählten Teile, die nicht von der Definition der Vertragsprodukte in Abschnitt A. dieser Bedingungen ausgeschlossen sind, für die On-Demand Lieferung durch DB Schenker geeignet sind und bei entsprechender Belieferung ein Kosteneinsparungspotenzial bieten;
- c) in einem schriftlichen Bericht (dem "Screening-Bericht"), der die Ergebnisse des Teile Screenings zusammenfasst und den DB Schenker dem Kunden nach Abschluss des Screenings zur Verfügung stellt, die SKU oder Ad-Hoc-Teile angeben, für die das Screening ein solches Kosteneinsparungspotenzial ergeben hat.

Der genaue Umfang und die Vergütung dieser vom Kunden angeforderten Leistungen wird in einer individuellen Vereinbarung zwischen DB Schenker und dem Kunden festgelegt.

DB Schenker erbringt diese Leistungen mit angemessener Sorgfalt. DB Schenker kann frei bestimmen, welche Berater, Beauftragten oder Netzwerkpartner von DB Schenker das Teile Screening und die Beratungsleistungen für DB Schenker erbringen dürfen, und DB Schenker hat das alleinige Recht, mit Personen, die diese Leistungen erbringen, Verträge zu schließen, sie zu beaufsichtigen, zu vergüten, anzuweisen oder zu entlassen. DB Schenker ist nicht verpflichtet, einen Mitarbeiter des Kunden zu beschäftigen und wird dies auch nicht tun. Ist ein von DB Schenker ausgewählter Berater für die Erbringung der vorstehend beschriebenen Beratungsleistungen nicht qualifiziert oder ist seine Auswahl durch DB Schenker aus anderen Gründen nicht zumutbar, wird der Kunde DB Schenker hierüber unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) informieren und DB Schenker wird für angemessene Abhilfe sorgen, z.B. durch den Einsatz eines anderen Beraters, der über die für die Erbringung der Beratungsleistungen erforderlichen Fähigkeiten verfügt.

2. BEREITSTELLUNG VON 3D-MODELLEN DURCH DB SCHENKER

Auf individuelle Anforderung des Kunden stellt DB Schenker dem Kunden 3D-Modelle der SKU des Kunden bereit, die nicht in Abschnitt A. dieser Geschäftsbedingungen von den Vertragsprodukten ausgeschlossen sind. Zu diesem Zweck stellt DB Schenker dem Kunden 3D-Modelle bereit, die alternativ aus

- 3D-Scans der vom Kunden zur Verfügung gestellten SKU erstellt werden

- der Umwandlung der vom Kunden bereitgestellten technischen 2D-Zeichnungen in 3D-Modelle erstellt werden,
- den vom Kunden bereitgestellten technischen Daten und Produktspezifikationen erstellt werden

sofern die vom Kunden zur Verfügung gestellten SKU, Zeichnungen und/oder Daten und Produktspezifikationen für die Erstellung von 3D-Modellen geeignet sind. Stellt DB Schenker oder ein von DB Schenker beauftragtes Dienstleistungsunternehmen fest, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, unterbreitet DB Schenker dem Kunden ein Angebot für die Bereitstellung des 3D Modells oder der 3D-Modelle. Nimmt der Kunde dieses Angebot an, beauftragt DB Schenker ein Dienstleistungsunternehmen mit der Erstellung des 3D-Modells oder der 3D- Modelle und stellt dem Kunden das 3D-Modell oder die 3D Modelle in einem gängigen Dateiformat zum Herunterladen auf einer gesicherten Seite bereit. Der Kunde zahlt den für diese Bereitstellung des 3D Modells vereinbarten Preis innerhalb der in der Rechnung von DB Schenker angegebenen Zahlungsfrist. Kann das 3D-Modell von DB Schenker aufgrund unzureichender Daten oder Informationen des Kunden nicht bereitgestellt werden, wird DB Schenker den Kunden entsprechend unterrichten. Alternativ kann der Kunde DB Schenker ein 3D-Modell zur Verfügung stellen, das dann von DB Schenker oder einem von DB Schenker beauftragten Dienstleistungsunternehmen auf seine Eignung für die Herstellung des Vertragsprodukts geprüft wird. DB Schenker ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, etwaige 3D-Modelle für den Kunden selbst zu prüfen oder zu erstellen.

3. LIEFERUNG VON PRODUKTMUSTERN DURCH DB SCHENKER

- 3.1 Auf individuelle Anforderung des Kunden wird DB Schenker versuchen, einen geeigneten Hersteller zu finden, der ein Produktmuster aus einem geeigneten 3D-Modell einer SKU oder eines Ad-Hoc-Teils, das den in Abschnitt C. 1 beschriebenen Screening-Test bestanden hat, und der Definition der Vertragsprodukte gemäß Abschnitt A. dieser Bedingungen entspricht, nach den vom Kunden gemäß Abschnitt E. 4 dieser Bedingungen mitgeteilten Spezifikationen herstellen kann. Ist die Suche erfolgreich, unterbreitet DB Schenker dem Kunden ein Angebot für die Lieferung des Produktmusters durch DB Schenker. Nimmt der Kunde das Angebot von DB Schenker schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) an, kommt zwischen DB Schenker und dem Kunden ein Vertrag über die Lieferung des Produktmusters nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen zustande. DB Schenker bestellt dann das Produktmuster bei dem von DB Schenker ausgewählten Hersteller und es lässt es von diesem an den Kunden ausliefern. Außerdem stellt DB Schenker dem Kunden einen Screening Bericht zur Verfügung, der bestätigt, dass das Produktmuster mit den im Bericht genannten Ausgangsmaterialien und Verfahren hergestellt werden kann.
- 3.2 Produktmuster sind ausschließlich für Demonstrationszwecke bestimmt. Demonstrationszwecke sind alle Zwecke, die ausschließlich dem Nachweis dienen, dass das Produktmuster mit den von DB Schenker gewählten Ausgangsmaterialien und Verfahren hergestellt werden kann. Produktmuster sind nicht dazu bestimmt, als solche oder als Bestandteil von Produkten, die vom oder für den Kunden hergestellt werden, in Verkehr gebracht zu werden oder als Prototypen oder Vorlagen für die Herstellung von Produkten verwendet zu werden, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden.

D. LIEFERUNG VON SERIENTEILEN UND AD-HOC-TEILEN DURCH DB SCHENKER

Sofern DB Schenker die vom Kunden benötigten Serienteile oder Ad-Hoc Teile beschaffen kann, erstellt DB Schenker auf Anforderung des Kunden ein individuelles Angebot für die Lieferung der Serienteile oder Ad-Hoc-Teile, welche den in Abschnitt C. 1. beschriebenen Screening-Test bestanden haben und die Anforderungen an Vertragsprodukte im Sinne von Abschnitt A. dieser Bedingungen erfüllen. Nimmt der Kunde dieses Angebot an, kommt zwischen DB Schenker und dem Kunden ein Liefervertrag zu diesen Geschäftsbedingungen über diese Serienteile oder Ad-Hoc-Teile zustande.

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. ART DER VERPFLICHTUNGEN VON DB SCHENKER

DB Schenker schuldet als Händler (Wiederverkäufer) nicht die Herstellung der Vertragsprodukte oder die Erstellung von 3D-Modellen für den Kunden sondern lediglich die Lieferung, Übergabe und Übereignung der Vertragsprodukte an den Kunden bzw. die Bereitstellung von 3D Modellen an den Kunden nach Maßgabe von Abschnitt C. 2. dieser Geschäftsbedingungen.

2. VERGÜTUNG

Die Vergütung der in diesen Bedingungen beschriebenen Leistungen von DB Schenker und der jeweils genaue Leistungsumfang sowie die Zahlungstermine werden zwischen DB Schenker und dem Kunden individuell vereinbart.

3. STEUERN, ZÖLLE UND AUFWENDUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG

- 3.1 Alle von DB Schenker genannten Preise verstehen sich netto (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die in den Angeboten und Rechnungen von DB Schenker gegebenenfalls gesondert ausgewiesen wird), zuzüglich Zölle und/oder sonstiger Steuern, sofern diese anfallen. Sofern im Angebot von DB Schenker nichts anderes angegeben ist, hat der Kunde DB Schenker alle Aufwendungen zu erstatten, die DB Schenker bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag über die in diesen Bedingungen geregelten Produkte und/oder Dienstleistungen entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Reise- und Hotelkosten gemäß den geltenden Richtlinien von DB Schenker für solche Kosten, die dem Angebot von DB Schenker gegebenenfalls beigefügt sind.
- 3.2 Der Kunde trägt die Kosten für den Transport der Vertragsprodukte vom Geschäftssitz des Herstellers zum Kunden sowie die Kosten einer vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.3 Die vom Kunden zu leistenden Zahlungen werden zu dem in dem vom Kunden angenommenen Angebot von DB Schenker angegebenen Datum oder innerhalb der dort genannten Frist fällig.
- 3.4 Im Falle von Mängeln an den Vertragsprodukten bleiben die Gegenrechte des Kunden gemäß Abschnitt E. 10. dieser Bedingungen unberührt.
- 3.5 Wird nach Abschluss eines Vertrages erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von DB Schenker auf die vereinbarte Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist DB Schenker nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag gemäß § 321 BGB berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann DB Schenker den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4. DATEN, INFORMATIONEN UND ZULASSUNGEN, DIE VOM KUNDEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN MÜSSEN, ZULASSUNGSGARANTIE

- 4.1 Möchte der Kunde von DB Schenker nach diesen Bedingungen mit Vertragsprodukten beliefert werden, wird der Kunde DB Schenker eine abschließende Beschreibung aller Anforderungen und Spezifikationen, die die Vertragsprodukte erfüllen sollen, sowie eine aussagekräftige Beschreibung des Verwendungszwecks zur Verfügung stellen. Der Kunde gibt auch den gewünschten Liefertermin an, der für DB Schenker nur dann verbindlich wird, wenn er von DB Schenker schriftlich oder in Textform (E-Mail) bestätigt wird.
- 4.2 Der Kunde hat DB Schenker unentgeltlich alle technischen Zeichnungen, Vorlagen, Werke, beim Kunden bereits vorhandenen 3D-Modelle, Spezifikationen, sonstigen Produktdaten und Informationen und Hilfestellungen zur

Verfügung zu stellen, die für die Erbringung der Beratungsleistungen, die Lieferung von 3D-Modellen durch DB Schenker und/oder die Herstellung und die Lieferung der Vertragsprodukte an den Kunden erforderlich sind. DB Schenker wird diese Informationen und Hilfestellungen mit ausreichender Vorlaufzeit in Textform anfordern.

- 4.3 Die Angaben und Informationen nach diesem Abschnitt E. Ziff. 4.1 und 4.2 sind so zu übermitteln, dass sie in das Angebot von DB Schenker an den Kunden aufgenommen werden können. Ist der Kunde nicht in der Lage und/oder unterlässt er es, diese Angaben oder Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen, kann DB Schenker für die vom Kunden nicht zur Verfügung gestellten technischen Daten Näherungswerte verwenden, die auf eigenen Erfahrungen und fundiertem Urteilsvermögen von DB Schenker oder des von DB Schenker ausgewählten Dienstleistungsunternehmens oder Herstellers beruhen. Diese Näherungswerte müssen vom Kunden in Textform (z.B. E-Mail) genehmigt werden, damit sie von DB Schenker zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verwendet werden können und werden dann auch im Screening Bericht von DB Schenker als solche gekennzeichnet. Kann DB Schenker für technische Daten oder Informationen, die nicht vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, keine Näherungswerte ermitteln, informiert DB Schenker den Kunden darüber. DB Schenker ist in diesem Fall von seiner Leistungspflicht befreit, wenn aufgrund der fehlenden Daten die vereinbarten Leistungen nicht erbracht und/oder die Vertragsprodukte nicht hergestellt werden können.
- 4.4 DB Schenker ist nicht verpflichtet, die Anforderungen in der Produktspezifikation des Kunden, auf deren Richtigkeit und Kompatibilität mit anderen, nicht von DB Schenker beschafften oder gelieferten Teilen oder Komponenten des Kunden zu prüfen und/oder deren Eignung zur Erreichung eines gewünschten Key Performance Indicators (KPI) oder eines sonstigen Geschäftsziels des Unternehmens des Kunden zu bewerten. Die Verpflichtungen von DB Schenker aus den Abschnitten C. und D. sowie die gesetzlichen Mängelansprüche des Kunden nach Abschnitt E. 10. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben hiervon unberührt.
- 4.5 Wenn ein Vertragsprodukt das mit dem Kunden vereinbarte Herstellungsverfahren und/oder die für seine Herstellung durch den von DB Schenker ausgewählten Hersteller verwendeten Materialien einer Zulassung oder Wiedenzulassung durch eine zuständige Behörde bedürfen, muss der Kunde diese (Wieder-)Zulassung(en) zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Liefervertrags über ein solches Vertragsprodukt mit DB Schenker gemäß diesen Geschäftsbedingungen erhalten haben. Der Kunde wird DB Schenker über eine für ein Vertragsprodukt notwendige und erteilte oder verweigerte Zulassung bzw. Wiedenzulassung informieren und sichert zu, dass er ein solches Produkt nicht bei DB Schenker bestellen wird, wenn keine Zulassung bzw. Wiedenzulassung erteilt wurde. Auf Verlangen von DB Schenker wird der Kunde DB Schenker Kopien der Zulassungsdokumente vorlegen.

5. LIEFERFRIST UND VERZUG

- 5.1 Vereinbaren DB Schenker und der Kunde nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform einen verbindlichen Liefer- oder Leistungstermin für ein 3D-Modell oder ein Vertragsprodukt oder eine Dienstleistung, wird DB Schenker dem Kunden einen voraussichtlichen Liefer- oder Leistungstermin nennen. DB Schenker ist in jedem Fall nicht verpflichtet, eine Just-in-Time-Lieferung oder Just-in-Sequence-Lieferung vorzunehmen.
- 5.2 Soweit in diesen Bedingungen nicht geregelt, bestimmt sich der Eintritt des Liefer- oder Leistungsverzugs von DB Schenker nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Die Haftungsbeschränkung von DB Schenker in Abschnitt E. 11. gilt auch für etwaige Schadensersatzansprüche aus einem solchen Verzug.
- 5.3 Die Rechte des Kunden nach Abschnitt E. 10 dieser Bedingungen und die gesetzlichen Rechte von DB Schenker, insbesondere im Falle eines Ausschlusses der Leistungspflicht (z.B. wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

6. LEISTUNGS- UND ERFÜLLUNGORT, LIEFERUNG DER VERTRAGSPRODUKTE, GEFÄHRÜBERGANG, ANNAHMEVERZUG

- 6.1 Leistungsort im Sinne des § 269 BGB und Erfüllungsort im Sinne des § 447 BGB für die Lieferung der Vertragsprodukte durch DB Schenker und eine etwaige Nacherfüllung ist der Geschäftssitz des von DB Schenker ausgewählten Herstellers der Vertragsprodukte. Für alle sonstigen Lieferungen und Leistungen von DB Schenker ist Leistungs- und Erfüllungsort Essen.

Die Auslieferung der Vertragsprodukte an den Kunden erfolgt direkt durch den Hersteller gemäß den vom Kunden in seiner Bestellung an DB Schenker erteilten Anweisungen. Eine Transportversicherung wird in jedem Fall nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden durch DB Schenker oder den Hersteller abgeschlossen. DB Schenker verpflichtet den Hersteller, DB Schenker über den Versand der Vertragsprodukte zu informieren und DB Schenker wird den Kunden entsprechend informieren. Erteilt der Kunde keine Versandanweisungen, ist DB Schenker berechtigt, die Art des Versandes (insbesondere das Transportunternehmen, den Versandweg und die Verpackung) selbst zu bestimmen oder durch den Hersteller bestimmen zu lassen.

- 6.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Hersteller die Vertragsprodukte dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat (§ 447 BGB).
- 6.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist DB Schenker berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferten Vertragsprodukte bleiben Eigentum von DB Schenker, bis alle Forderungen, die DB Schenker gegen den Kunden aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung zustehen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, erfüllt sind.

8. VERSICHERUNG

Da DB Schenker keinen unmittelbaren Besitz an den Vertragsprodukten erlangt, ist DB Schenker nicht verpflichtet, die Vertragsprodukte auf Rechnung und/oder zugunsten des Kunden gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte oder Naturereignisse zu versichern.

9. DIE PFLICHT DES KUNDEN ZUR UNTERSUCHUNG DER VERTRAGSPRODUKTE UND ZUR RÜGE VON MÄNGELN

Der Kunde hat die von DB Schenker gelieferten Vertragsprodukte unverzüglich nach Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, DB Schenker unverzüglich im Sinne von § 377 HGB zu unterrichten. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat DB Schenker den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sich DB Schenker nicht auf diese Bestimmungen berufen.

10. MÄNGELANSPRÜCHE

- 10.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen bleiben die Rechte des Kunden aus von DB Schenker oder dem Hersteller der Vertragsprodukte gesondert abgegebenen Garantien unberührt.

- 10.2 Grundlage der Mängelhaftung von DB Schenker ist in erster Linie die Beschaffenheitsvereinbarung und die Vereinbarung über den Verwendungszweck der vom Kunden bei DB Schenker erworbenen Vertragsprodukte. Als Beschaffenheitsvereinbarung und Vereinbarung der bestimmungsgemäßen Verwendung in diesem Sinne gelten alle Produktspezifikationen, Beschreibungen und Angaben, die in dem vom Kunden akzeptierten Angebot von DB Schenker mit seinen Anlagen und dem individuellen Liefervertrag genannt sind. Die Vertragsprodukte sind frei von Mängeln, wenn sie diesen Produktspezifikationen, Beschreibungen und Angaben entsprechen. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, beurteilt sich die Frage, ob ein Mangel vorliegt, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.3 DB Schenker haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die dem Kunden bei Abschluss des Liefervertrages bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind (§ 442 BGB). Mängelansprüche des Kunden setzen ferner voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß Abschnitt E. 9 dieser Bedingungen und § 377 HGB nachgekommen ist.
- 10.4 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann DB Schenker zunächst wählen, ob DB Schenker Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten will. Ist die von DB Schenker gewählte Art der Nacherfüllung für den Kunden im Einzelfall unzumutbar, kann der Kunde sie verweigern. Das Recht von DB Schenker, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.
- Wenn eine vom Besteller zu setzende angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Liefervertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel steht ihm jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 10.5 Der Kunde hat DB Schenker die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Kunde auf Verlangen von DB Schenker die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an DB Schenker zurückzugeben. Die Nacherfüllung umfasst weder den Ausbau, das Entfernen oder die Demontage der mangelhaften Sache noch den Einbau-, die Montage- oder das Anbringen einer mangelfreien Sache, wenn DB Schenker zu diesen Leistungen ursprünglich nicht verpflichtet war; gesetzliche Ansprüche des Kunden auf Erstattung entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- 10.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Aus- und Einbaukosten, trägt DB Schenker nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann DB Schenker vom Kunden die Erstattung der durch das unberechtigte Verlangen auf Beseitigung des behaupteten Mangels entstandenen Kosten verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte wissen können, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- 10.7 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von DB Schenker Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von der Selbstvornahme ist DB Schenker unverzüglich, möglichst vorher, zu unterrichten. Das Recht zur Selbstvornahme besteht nicht, wenn DB Schenker berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 10.8 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz nach § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, wenn und soweit DB Schenker den Mangel nicht zu vertreten hat, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts E. 11. Letzteres gilt auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gemäß § 284 BGB.
- 10.9 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz nach § 327u BGB wegen der unterbliebenen Bereitstellung eines digitalen Produkts oder wegen eines Mangels des von DB Schenker gelieferten digitalen Produkts bleiben von diesen Bedingungen unberührt.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 11.1 DB Schenker haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 11.2 bis 11.8.
- 11.2 Die Haftung von DB Schenker für Schäden, die von DB Schenker oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.
- 11.3 Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet DB Schenker auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch DB Schenker oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von DB Schenker der Höhe nach unbegrenzt.
- 11.4 Für Schäden, die durch das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit (§ 443 BGB) entstanden sind oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, wird ebenfalls der Höhe nach unbegrenzt gehaftet.
- 11.5 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von DB Schenker der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in den Ziffern 11.2 bis 11.4 oder 11.6 genannten Fälle vorliegt.
- 11.6 Die Haftung von DB Schenker nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 11.7 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, insbesondere eine verschuldensunabhängige Haftung, die nicht auf dem Produkthaftungsgesetz beruht, ist ausgeschlossen.
- 11.8 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt hiervon unberührt.

12. VERJÄHRUNGSFRIST

- 12.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und vorbehaltlich der Ausnahmen in Abschnitt E. 12.2 beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln der Vertragsprodukte ein Jahr ab Lieferung und für Sach- und Rechtsmängel von 3D Modellen ein Jahr aber deren Bereitstellung für den Kunden.
- 12.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden nach Abschnitt E. 11.2, 11.3, 11.4 und 11.6 verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. GESETZLICHE VERBOTE UND EMBARGOS

Für den Fall, dass die Erbringung oder Ausführung der Beratungsdienstleistungen oder die Lieferung von Vertragsprodukten oder 3D-Modellen gemäß einem unter diesen Bedingungen geschlossenen Vertrag nach dessen Abschluss und/oder Ausführung durch anwendbare Gesetze oder Vorschriften einer Rechtsordnung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die USA oder die Europäische Union und einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche Gesetze und Vorschriften, die sich auf Terrorismusbekämpfung oder Embargos beziehen) verboten wird, ist DB Schenker berechtigt, nach eigenem Ermessen die (weitere) Bereitstellung der Vertragsprodukte oder 3D-Modelle oder die Erbringung solcher Dienstleistungen oder die Durchführung eines unter diesen Bedingungen abgeschlossenen und von solchen Verboten betroffenen Vertrages jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu beenden oder auszusetzen, ohne für eine solche Beendigung oder Aussetzung haften zu müssen.

14. VERTRAULICHKEIT

- 14.1 Die Vertragspartei, der von der anderen Vertragspartei (der "offenlegenden Partei") Vertrauliche Informationen offen gelegt werden (die ""Empfängerpartei") darf von der offenlegenden Partei erhaltene

Vertrauliche Informationen nicht an Dritte weitergeben, außer an Personen, Rechtsanwälte, Angestellte, Wirtschaftsprüfer, Berater oder Bevollmächtigte, mit denen die Empfängerpartei eine vertrauliche Beziehung oder Vereinbarung unterhält, die im Wesentlichen ähnliche Verpflichtungen wie die in diesem Abschnitt E. 14 enthalten, und nur soweit dies zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Vertrauliche Informationen dürfen jedoch unter keinen Umständen an Dritte, verbundene Unternehmen oder Personen weitergegeben werden, die Wettbewerber der offenlegenden Partei sind oder sein könnten.

- 14.2 Die Parteien verpflichten sich, für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Ablauf oder vorzeitiger Beendigung des letzten, unter diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrages alle möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um die Offenlegung der genannten Vertraulichen Informationen gegenüber Dritten zu vermeiden.
- 14.3 Dieser Abschnitt E. 14. ersetzt alle früheren Vertraulichkeits- und/oder Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen DB Schenker und dem Kunden.

15. GEISTIGES EIGENTUM

- 15.1 Der Kunde räumt DB Schenker und den von DB Schenker ausgewählten Dienstleistungsunternehmen das nicht ausschließliche Recht ein, die vom Kunden zur Verfügung gestellten technischen Zeichnungen, Vorlagen, Werke, beim Kunden bereits vorhandenen 3D-Modelle, Spezifikationen, sonstigen Produktdaten für die Erzeugung und Bereitstellung von 3D-Modellen für den Kunden zu nutzen und insbesondere das Recht, diese Vorlagen, Werke, Daten und Informationen zu diesem Zweck zu vervielfältigen und zu bearbeiten. Ferner räumt der Kunde DB Schenker und den von DB Schenker ausgewählten Herstellern der Vertragsprodukte das nicht ausschließliche Recht ein, die Vertragsprodukte ausschließlich für deren Lieferung an den Kunden herzustellen oder herstellen zu lassen und die technischen Zeichnungen, Vorlagen, Werke, beim Kunden bereits vorhandenen 3D-Modelle, Spezifikationen, sonstigen Produktdaten, die der Kunde DB Schenker zur Verfügung stellt oder die DB Schenker für den Kunden bereitstellt, in dem dafür erforderlichen Umfang zu nutzen, insbesondere sie zur Herstellung der Vertragsprodukte zu vervielfältigen und zu bearbeiten. Der Kunde steht dafür ein, dass die von ihm gemäß Abschnitt E. 4 dieser Bedingungen und der hierunter mit DB Schenker abgeschlossenen Verträge zur Verfügung gestellten technischen Zeichnungen, Vorlagen, Werke, 3D Modelle, Spezifikationen, sonstigen Produktdaten und Informationen sowie die von ihm bei DB Schenker bestellten Vertragsprodukte frei von Patent-, Gebrauchsmuster, Design- Urheber- und sonstigen Rechten Dritter sind. Der Kunde gewährleistet, dass er über die Rechte, die er DB Schenker und den von DB Schenker ausgewählten Dienstleistungsunternehmen und Herstellern der Vertragsprodukte nach dieser Ziffer E. 15.1 einräumt, frei verfügen kann.

Ziffer 15.1 gilt entsprechend für etwaige Marken des Kunden, die in den vom Kunden gemäß Abschnitt E. 4 dieser Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellten Vorlagen, 3D Modellen, technischen Zeichnungen, Werken oder Informationen enthalten sind und/oder die der Kunde DB Schenker bittet, an 3D-Modellen oder Vertragsprodukten, die nach diesen Geschäftsbedingungen für den Kunden bereitgestellt bzw. an ihn geliefert werden, anzubringen oder in diese einzubetten.

- 15.2 DB Schenker räumt dem Kunden hiermit das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, die Screening-Berichte und alle sonstigen von DB Schenker für den Kunden im Rahmen der Beratungsleistungen erstellten Berichte und Präsentationen sowie die von DB Schenker gelieferten 3D-Modelle und Vertragsprodukte (nachfolgend zusammenfassend "Liefergegenstände" genannt) zu vervielfältigen. Diese Rechteeinräumung schließt das Recht ein, Sicherungskopien zu erstellen. Sie umfasst keine Rechte, Titel oder Interessen an Urheberwerken, Marken, Computerprogrammen, Prozessen, Designs, Know-how, Aufzeichnungen, Berichten oder anderen Dokumenten und Informationen, die DB Schenker bereits vor dem Datum des Inkrafttretens des jeweiligen Vertrages, der unter diesen Geschäftsbedingungen geschlossen wurde, gehörten und die in den Berichten oder Angeboten von DB Schenker als vorbestehendes geistiges Eigentum gekennzeichnet sind (im Folgenden als "vorbestehendes geistiges Eigentum" bezeichnet), sowie an allen von DB Schenker an dem vorbestehenden geistigen Eigentum vorgenommenen Entwicklungen oder Verbesserungen.
- 15.3 Soweit vorbestehendes geistiges Eigentum von DB Schenker in den Vertragsprodukten enthalten ist, räumt DB

Schenker dem Kunden hiermit ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an dem vorbestehenden geistigen Eigentum ein, wie in Abschnitt E. 15.2 beschrieben. Zur Klarstellung: Das Recht, das vorbestehende geistige Eigentum unabhängig von den Vertragsprodukten zu vertreiben, zu verkaufen, zu modifizieren, anzupassen, Derivate davon zu erstellen und Unterlizenzen zu vergeben, ist von dem hierin geregelten Nutzungsrecht ausgeschlossen.

16. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 16.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kommt ein nach diesen Bedingungen geschlossener Vertrag mit der Unterzeichnung durch beide Parteien oder der Annahme des Angebots von DB Schenker in Textform (z.B. per E-Mail) zustande und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 16.2 Jede Partei kann jeden unter diesen Geschäftsbedingungen vom Kunden mit DB Schenker abgeschlossenen Vertrag über Beratungsleistungen mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zum Ende eines jeden Vertragsjahres schriftlich kündigen.
- 16.3 Ein nach diesen Bedingungen vom Kunden mit DB Schenker geschlossener Vertrag über Beratungsleistungen kann von jeder Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Vertragsende oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die andere Partei

- a) ihre Geschäftstätigkeit einstellt (entweder im Ganzen oder in Bezug auf einen Teil oder eine Abteilung, die an der Erfüllung dieser Geschäftsbedingungen oder eines auf ihrer Grundlage geschlossenen Vertrags beteiligt ist) oder
 - b) zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter oder Verwalter für ihr gesamtes Vermögen oder einen Teil ihres Geschäftsbetriebs bestellt wird,
 - c) einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit ihren Gläubigern abschließt, eine ähnliche Maßnahme aufgrund von Schulden ergreift oder duldet oder ein Beschluss über ihre Auflösung oder Liquidation gefasst wird oder ein gleichwertiges oder ähnliches Ereignis oder Verfahren in einer beliebigen Rechtsordnung eintritt oder eingeleitet wird.
- 16.4 DB Schenker kann jeden nach diesen Bedingungen vom Kunden mit DB Schenker geschlossenen Vertrag über Beratungsleistungen auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug gerät und diesen nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer Mahnung durch DB Schenker beseitigt.
- 16.5 Die Kündigung eines unter diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrages durch den Kunden mit DB Schenker muss schriftlich erklärt werden und ist zu richten an:

Schenker AG
Achtung! Jacques Biette
Kruppstraße 4
45128 Essen

- 16.6 Leistungen, die von DB Schenker erbracht oder Vertragsprodukte die von DB Schenker geliefert wurden, bevor die Kündigung eines nach diesen Geschäftsbedingungen geschlossenen Vertrages durch den Kunden mit DB Schenker wirksam wird, sind vom Kunden vollständig zu vergüten, es sei denn, das Angebot von DB Schenker sah diese Leistungen ausdrücklich als für den Kunden kostenlos vor. Der Kunde erhält eine Rückerstattung für zum Zeitpunkt der Kündigung bereits bezahlte Beratungsleistungen oder Vertragsprodukte, die von DB Schenker aufgrund der Kündigung des jeweiligen Vertrages nicht mehr erbracht oder geliefert werden.
- 16.7 Im Falle des Ablaufs oder der Beendigung eines von DB Schenker mit dem Kunden auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossenen Vertrages wird jede Partei sich nach besten Kräften bemühen, der anderen Partei alle Dokumente, Materialien, Waren und sonstigen Sachen zurückzugeben, die sie von der anderen Partei erhalten hat, sofern diese Gegenstände im Eigentum der anderen Partei stehen.

17. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

- 17.1 Sonstige Bekanntmachungen oder Mitteilungen des Kunden an DB Schenker im Zusammenhang mit einem unter diesen Geschäftsbedingungen mit DB Schenker geschlossenen Vertrag bedürfen der Schriftform oder Textform und sind an die in Abschnitt E. 16.5 genannte Adresse zu richten, wenn die Schriftform gewahrt werden soll, oder per E-Mail an Jacques.Biette@dbschenker.com, wenn die Textform gewahrt werden soll.
- 17.2 Jede Partei kann eine neue Adresse angeben, an die spätere Mitteilungen zu senden sind, indem sie die andere Partei sieben (7) Tage vor dem Datum der Änderung schriftlich informiert.

18. DATENSCHUTZ

DB Schenker wird bei der Durchführung von Verträgen, die der Kunde auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen mit DB Schenker schließt, die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz beachten.

19. VERSCHIEDENES

- 19.1 Diese Bedingungen und alle von DB Schenker mit dem Kunden auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Verträge, einschließlich aller ihrer jeweiligen Anhänge und Anlagen, enthalten die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand und ersetzen alle früheren Vereinbarungen, Bedingungen, Gewährleistungen, Zusicherungen und Absprachen.
- 19.2 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden von DB Schenker nicht anerkannt und werden nicht Bestandteil eines Vertrages zwischen dem Kunden und DB Schenker.
- 19.3 Die Nichtausübung von Rechten oder Ansprüchen aus diesen Geschäftsbedingungen und/oder einem auf ihrer Grundlage geschlossenen Vertrag durch eine Partei stellt keinen aktuellen oder zukünftigen Verzicht auf diese Rechte oder Ansprüche dar. Ein Verzicht von DB Schenker oder des Kunden auf die Geltendmachung eines Verstoßes der jeweils anderen Vertragspartei gegen diese Geschäftsbedingungen oder einen auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Vertrag stellt keinen Verzicht auf Rechte aus einem späteren Verstoß dar.

20. STREITBEILEGUNG UND GELTENDES RECHT

- 20.1 Für die Angebote von DB Schenker, diese Geschäftsbedingungen sowie die auf ihrer Grundlage von DB Schenker mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge einschließlich aller Anlagen gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Parteien unterwerfen sich hiermit der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Essen, Deutschland.
- 20.2 Vorrangige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über ausschließliche Zuständigkeiten, bleiben unberührt.